

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

| | | |
|--------------|--|-----------|
| 18. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Mai 1965 | Nummer 56 |
|--------------|--|-----------|

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|--------------|--|-------|
| 203207 | 21. 4. 1965 | RdErl. d. Finanzministers Gewährung von Zuschüssen an Beamte im Vorbereitungsdienst, die einer anderen Ausbildungsstelle zugewiesen worden sind | 562 |
| 203311 | 21. 4. 1965 | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Erster Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II vom 9. März 1965 | 562 |
| 21210 | 25. 11. 1964 | Änderung der Satzung (KS) der Apothekerkammer Nordrhein | 563 |
| 21245 | 22. 4. 1965 | RdErl. d. Innenministers Altersgrenze bei Hebammen | 564 |
| 21260 | 5. 4. 1965 | RdErl. d. Innenministers Röntgen-Reihenuntersuchungen durch die Schirmbildstellen des Rheinischen und Westfälischen Tuberkulose-Ausschusses e. V. | 564 |
| 2182 | 22. 4. 1965 | Bek. d. Innenministers Gemeinnützige Auswanderer-Beratungsstellen im Land Nordrhein-Westfalen | 564 |
| 673 | 20. 4. 1965 | RdErl. d. Finanzministers Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften; hier: Vertretung der Bundesrepublik in Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die von Arbeitnehmern wegen unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit abgetreten werden | 566 |

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | Seite |
|--|-------|
| | |
| Landesrechnungshof | |
| Personalveränderungen | 566 |
| Notiz | |
| 20. 4. 1965 Änderung der Sprechzeit im Konsulat der Republik Guatemala in Köln | 566 |
| Hinweise | |
| Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen | |
| Nr. 20 v. 22. 4. 1965 | 566 |
| Nr. 21 v. 27. 4. 1965 | 566 |

I.

203207

Gewährung von Zuschüssen an Beamte im Vorbereitungsdienst, die einer anderen Ausbildungsstelle zugewiesen worden sind

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 4. 1965 —
B 2725 — 078.IV/65

Beamte im Vorbereitungsdienst, die von ihrer Stammdienststelle zur Ausbildung einer anderen Ausbildungsstelle innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes zugewiesen worden sind, können zu den ihnen entstehenden Mehraufwendungen einen Zuschuß (Unkostenzuschuß für Unterkunft und Verpflegung, Verpflegungszuschuß, Mietentschädigung, Fahrkostenersatz) nach folgenden Richtlinien (RL) erhalten:

1 Allgemeine Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, daß die Ausbildungsstelle, der der Beamte zugewiesen worden ist, weder am Ort der Stammdienststelle noch am Wohnort liegt.

2 Zuschuß für verheiratete und diesen gleichgestellte Beamte

2.1 Verheiratete und diesen gleichgestellte Beamte (Nr. 6 Abs. 1 Abordn.Best.), die nicht täglich zum Dienst- oder Wohnort zurückkehren, können zu den Mehraufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einen Unkostenzuschuß bis zur Höhe des Beschäftigungstagegeldes der niedrigsten Stufe für verheiratete Beamte (Nr. 2 Abs. 4 Abordn.Best.) erhalten. Der Unkostenzuschuß darf nur gewährt werden, wenn die tägliche Rückkehr zum Dienst- oder Wohnort nicht zumutbar ist. Die tägliche Rückkehr ist in der Regel zumutbar, wenn die Fahrzeit zwischen dem Dienst- oder Wohnort und dem Zuweisungsort nicht mehr als eine Stunde beträgt und die Gesamtdauer der Abwesenheit vom Dienst- oder Wohnort sich infolge ungünstiger Verkehrsverbindungen nicht unangemessen verlängert.

2.2 Bei täglicher Rückkehr zum Dienst- oder Wohnort kann Ersatz der bei Ausnutzung aller Ersparnismöglichkeiten entstehenden Fahrkosten (bei Benutzung der Bundesbahn der 2. Wagenklasse) zwischen dem Zuweisungsort und dem Dienst- oder Wohnort gewährt werden sowie bei einer Abwesenheit vom Dienst- oder Wohnort von länger als zwei Stunden über die allgemein festgesetzte Mindestarbeitszeit hinaus ein täglicher Verpflegungszuschuß von 2,50 DM. Kehrt der Beamte nicht täglich zum Dienst- oder Wohnort zurück, obwohl dies zumutbar (RL 2.1) wäre, so kann als Zuschuß der Betrag bewilligt werden, der nach Satz 1 bei täglicher Rückkehr gewährt werden könnte. Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschuß zusammen dürfen den Betrag nicht übersteigen, der nach RL 2.1 zu zahlen wäre, wenn der Beamte am Zuweisungsort bliebe.

3 Zuschuß für ledige Beamte in Fällen, in denen die Dauer der Zuweisung an einen anderen Ausbildungsort weniger als drei Monate beträgt

3.1 Kehrt der Beamte nicht täglich zum Dienst- oder Wohnort zurück, so kann zu den Mehraufwendungen für Unterkunft und Verpflegung ein Unkostenzuschuß bis zur Höhe des Beschäftigungstagegeldes der niedrigsten Stufe für ledige Beamte gewährt werden. Dies gilt nicht, wenn die tägliche Rückkehr zum Dienst- oder Wohnort zumutbar ist (RL 2.1).

3.2 Bei täglicher Rückkehr kann der ledige Beamte Ersatz der bei Ausnutzung aller Ersparnismöglichkeiten entstehenden Fahrkosten (bei Benutzung der Bundesbahn der 2. Wagenklasse) zwischen dem Zuweisungsort und dem Dienst- oder Wohnort erhalten. Kehrt der Beamte nicht täglich zum Dienst- oder Wohnort zurück, obwohl dies zumutbar wäre, so kann als Zuschuß der Betrag gewährt werden, der nach

Satz 1 bei täglicher Rückkehr als Fahrkostenersatz bewilligt werden könnte. Der Fahrkostenersatz darf den Betrag nicht übersteigen, der nach RL 3.1 zu zahlen wäre, wenn der Beamte am Zuweisungsort bliebe.

- 4 Zuschuß für ledige Beamte in Fällen, in denen die Dauer der Zuweisung an einen anderen Ausbildungsort drei Monate und länger beträgt
- 4.1 Beamte mit eigenem Hausstand können für ihre Wohnung am bisherigen Dienst- oder Wohnort eine Mietentschädigung (Nr. 25 Abs. 3 DVOzUKG) erhalten. Die Mietentschädigung darf den Monatsbetrag des Beschäftigungstagegeldes der niedrigsten Stufe für ledige Beamte nicht übersteigen. Ist die tägliche Rückkehr zum Dienst- oder Wohnort zumutbar, so tritt an die Stelle der Mietentschädigung der Fahrkostenersatz nach RL 3.2, sofern dieser niedriger ist.
- 4.2 Im übrigen kann ledigen Beamten bei einer Zuweisungsdauer von drei Monaten und länger kein Zuschuß gezahlt werden. Jedoch erhalten sie für die Antritts- und für die Rückreise die notwendigen Fahrtkosten (bei Benutzung der Bundesbahn der 2. Wagenklasse) sowie ein Tagegeld und ein Übernachtungsgeld nach der niedrigsten Reisekostenstufe. § 10 des Reisekostengesetzes ist anzuwenden.

5 Gemeinsame Bestimmungen

- 5.1 Liegt der Wohnort des Beamten näher beim Zuweisungsort als die Stammdienststelle, so sind die Fahrzeit, die Fahrtkosten und die Abwesenheit vom Dienst- oder Wohnort unter Zugrundelegung der Verhältnisse des Wohnortes zu ermitteln.
- 5.2 Die Vorschriften der Nummer 2 Abs. 3 und 5, Nummer 3 Abs. 2 Satz 2, Nummern 7 und 9 Abs. 2, Nummern 10, 11, 12, 14 und 15 der Abordnungsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden, Nummer 2 Abs. 3 jedoch mit der Maßgabe, daß die Reisekostenvergütung nach der niedrigsten Reisekostenstufe zu bemessen ist.
- 5.3 Die oberste Dienstbehörde bestimmt, welche Ausbildungsstelle als Stammdienststelle des Beamten anzusehen ist. Stammdienststelle soll in der Regel die Ausbildungsstelle sein, bei der der Beamte den größten Teil seiner Ausbildungszeit ableistet.
- 5.4 Der Zuschuß sowie die Reisekosten nach RL 4.2 sind bei Titel 225 — Kosten der Ausbildung der Beamten — des Kapitels zu buchen, aus dem die Unterhaltszuschüsse für die Beamten im Vorbereitungsdienst gezahlt werden. Bei den Polizeibehörden tritt an die Stelle des Titels 225 der Titel 304.

6 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Juni 1965 in Kraft. Der Erlass v. 29. 3. 1951 (SMBL. NW. 203207) wird aufgehoben. Soweit nach dem Erlass v. 29. 3. 1951 eine günstigere Regelung bestand, kann bis zum Ende des derzeitigen Ausbildungsabschnitts danach verfahren werden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1965 S. 562.

203311

Erster Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II vom 9. März 1965

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4230 — 1144 IV/65 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 12.08.02 — 15007/65 —
v. 21. 4. 1965

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Erster Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge
gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL II)
vom 9. März 1965**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Anderungen des TVZ zum MTL II

Der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II vom 9. Oktober 1963 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird gestrichen.
2. Abschnitt F der Anlage (Katalog für das Fachgebiet Gesundheitswesen) erhält die aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag ersichtliche Fassung.

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1964, § 1 Nr. 2 am 1. April 1965 in Kraft.

Bonn, den 9. März 1965

Anlage zum Tarifvertrag vom 9. März 1965

F. Katalog für das Fachgebiet Gesundheitswesen

| Lfd. Nr. | Zuschlagsberechtigende Arbeiten | Zuschlags- gruppe |
|--|--|----------------------|
| 1 | Arbeiten als Sektionsgehilfe a) in der Human- oder Tiermedizin b) an verstümmelten, in Verwesung befindlichen Leichen oder Wasserleichen | IV X |
| 2 | Arbeiten, bei denen der Arbeiter ständig mit geisteskranken Patienten zu arbeits-therapeutischen Zwecken zusammenarbeitet oder sie hierbei beaufsichtigt | monatlich 30 DM |
| 3 | Aufbereiten von Fango-, Moor- oder Turbathermmasse, Moorschlamme | II |
| 4 | Auswaschen schmutziger Tücher, die bei Tiersuchen anfallen, von Hand | III |
| 5 | Bedienen*) oder Reinigen von Verbrennungsöfen *) Ausgenommen ist das Bedienen von vollautomatischen Verbrennungsöfen | V |
| 6 | Desinfektionsarbeiten mit Ausnahme der Schädlingsbekämpfung — schließt Nr. A 22 aus — | II |
| 7 | Einsammeln oder Sortieren von Infektionswäsche, stark verschmutzter Instituts- oder Klinikwäsche sowie Beschicken der Waschmaschinen von Hand mit Infektionswäsche oder stark verschmutzter Wäsche | III |
| 8 | Entleeren von Moorgruben oder Moorwanne von Hand | II |
| 21210 | | |
| Aenderung der Satzung (KS) der Apothekerkammer Nordrhein Vom 25. November 1964 | | |
| Die Kamerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 25. November 1964 Änderungen der Satzung (KS) der Apothekerkammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 15. 4. 1965 — VI C 1 — 15.03.86 — genehmigt worden sind. | | |

Artikel I

Die Satzung (KS) der Apothekerkammer Nordrhein vom 7. April 1954 (SMBL. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 2. Der Präsident erledigt die laufenden Geschäfte (§ 20 Abs. 2 KG).
- Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
2. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „laufenden“ gestrichen.

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

— MBl. NW. 1965 S. 563.

21245

Altersgrenze bei Hebammen

RdErl. d. Innenministers v. 22. 4. 1965 —
VI A 1 — 52.70.03

Mit der Vollendung des 70. Lebensjahres erlöschen die staatliche Anerkennung als Hebamme und die von der unteren Verwaltungsbehörde erteilte Niederlassungserlaubnis.

Nach § 2 der Verordnung über die Altersgrenze bei Hebammen v. 24. Juli 1963 (BGBL. I S. 503) kann Hebamme, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, jedoch geistig und körperlich den Anforderungen ihres Berufes noch gewachsen sind, widerruflich gestattet werden, weiterhin ihren Beruf auszuüben.

Diese Entscheidung ist in das Ermessen des zuständigen Regierungspräsidenten gestellt (Verordnung über die Zuständigkeit nach der Verordnung über die Altersgrenze bei Hebammen v. 21. April 1964 — GV. NW. S. 157/SGV. NW. 2124).

Die notwendige Eignung der Hebamme für die Berufsausübung nimmt naturbedingt von einem bestimmten höheren Lebensalter an ab. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, daß im Alter von 70 Jahren die geistige und körperliche Spannkraft so nachläßt, daß eine Hebamme in diesem Alter den Anforderungen ihres Berufes nicht mehr nachkommen und die damit verbundenen körperlichen und geistigen Anstrengungen nicht mehr auf sich nehmen kann.

Im Interesse des Lebens und der Gesundheit von Mutter und Kind soll von der Ausnahmegenehmigung daher nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht werden.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen sind zu jedem Antrag

1. der zuständige Amtsarzt und
2. der zuständige Landschaftsverband als Träger der Gewährleistung

zu hören.

In seiner Stellungnahme soll sich der Leiter des Gesundheitsamtes ausführlich zur Situation des Hebammenwesens in seinem Amtsbereich äußern und ein amtsärztliches Gutachten darüber vorlegen, ob die Antragstellerin geistig und körperlich den Anforderungen des Hebammenberufs noch gewachsen ist.

An die Regierungspräsidenten,
Oberstadtdirektoren und
Oberkreisdirektoren — Gesundheitsämter —,
Landschaftsverbände.

— MBl. NW. 1965 S. 564.

21260

Röntgen-Reihenuntersuchungen durch die Schirmbildstellen des Rheinischen und Westfälischen Tuberkulose-Ausschusses e. V.

RdErl. d. Innenministers v. 5. 4. 1965 —
VI B 2 — 34.02.00

Die Kosten der Röntgen-Reihenuntersuchungen durch die Schirmbildstellen des Rheinischen und Westfälischen Tuberkulose-Ausschusses e. V. werden überwiegend aus Landesmitteln aufgebracht. Die Tuberkulose-Ausschüsse stellen den auftraggebenden Stellen folgende anteilige Kostensätze in Rechnung:

- 1 Für Schirmbilduntersuchungen, die innerhalb der Aufgabenstellung der Tuberkulose-Ausschüsse vorgenommen werden (z. B. in Betrieben usw.), ist allgemein ein Kostenanteil von 0,60 DM je Untersuchung zu erheben.

Davon ausgenommen sind Untersuchungen

- a) der Landesbediensteten,
- b) der Schüler und Studenten,
- c) der Straf- und Untersuchungshäftlinge und der auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung untergebrachten Personen (§ 42 a Nr. 1 bis 4 StGB),
- d) im Rahmen allgemeiner Schirmbildaktionen der Landkreise und kreisfreien Städte, für die ein Kopfsatz von 0,10 DM pro Untersuchung zu erheben ist.

Die Untersuchungen zu a) bis c) sind, sofern es sich nicht um Untersuchungen im Rahmen des Bundes-Seuchengesetzes handelt, unentgeltlich.

- 2 Bei Untersuchungen im Rahmen des Bundes-Seuchengesetzes, für die die Gemeinden und Gemeindeverbände oder die Untersuchungspflichtigen die Kosten zu tragen haben, wird ein kostendeckender Entgeltsatz erhoben — vgl. § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter v. 28. März 1935 (RGBL. I S. 481) i. d. F. der Änderungsverordnung v. 7. Juli 1953 (GS. NW. S. 373 SGV. NW. 212).

- 3 Die von den Landesversicherungsanstalten und von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte pro Kopf der untersuchten Mitglieder geleisteten Beiträge sind unabhängig von der Regelung unter 1 und 2 zusätzlich zu vereinnahmen.

Diese Regelung, die im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen ergeht, gilt ab 1. Juli 1965.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreie Städte

— Gesundheitsämter —,

den Rheinischen und Westfälischen Tuberkulose-Ausschuß e. V.

— MBl. NW. 1965 S. 564.

2182

Gemeinnützige Auswanderer-Beratungsstellen im Land Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 22. 4. 1965 —
I B 3'13 — 65.11

Erfahrungsgemäß werden die Verwaltungsbehörden von auswanderungswilligen Personen oft um Rat und Unterstützung in Auswanderungsangelegenheiten gebeten. Da die Auskunftserteilung in Auswanderungsangelegenheiten nicht Aufgabe der Behörden ist, sind die Auswanderungswilligen an die Auswanderer-Beratungsstellen solcher Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder solcher Vereinigungen zu verweisen, die sich die Betreuung der Auswanderer zur Aufgabe machen und nach § 1 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungs-

wesen v. 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 107) als gemeinnützige Auswanderer-Beratungsstellen anerkannt worden sind.

Die Auswanderer-Beratungsstellen sind bestrebt, auswanderungswillige Personen mit Rat und Aufklärung zu unterstützen. Die Ratsuchenden erhalten auf Grund einwandfreier Unterlagen, die den Auswanderer-Beratungsstellen vom Bundesverwaltungsamt — Amt für Auswanderung — in Köln zugehen, Auskunft über die Lebens-, Arbeits- und Niederlassungsverhältnisse aller Länder der Erde, über die Aussichten, die sich Handwerkern, Kaufleuten und freien Berufen bieten, sowie über die Einrichtungen für Neueinwanderer, über die Reisewege, Einreisebestimmungen u. a. m.

Darüber hinaus erstreckt sich die Tätigkeit der gemeinnützigen Auswanderer-Beratungsstellen auf die Begutachtung von Anstellungs- und Arbeitsverträgen, die die Auswanderungswilligen mit einem ausländischen Arbeitgeber abschließen wollen. Insbesondere sollen Frauen und Mädchen, die eine Auslandsstellung antreten, vorher den Rat der Auswanderer-Beratungsstelle einholen.

Ich bitte alle Behörden, Personen, die auszuwandern beabsichtigen, darauf hinzuweisen, daß die Möglichkeit besteht, sich von diesen sachkundigen Stellen beraten zu lassen.

Folgende Organisationen unterhalten in Nordrhein-Westfalen Auswanderer-Beratungsstellen:¹⁾

| Ort | Straße u. Hausnummer | Fernrufnummer | Auswanderer- Beratungsstelle | Sprechzeiten |
|----------------|---|--------------------|---------------------------------|--|
| 51 Aachen | Klostergasse Postfach 425 | 45 21 | StRV ²⁾ | Montag — Freitag 9.00 — 12.00 Uhr |
| 48 Bielefeld | Oberntorwall 25 | 6 63 40 6 01 70 | AW | Montag — Freitag 9.00 — 12.00 Uhr |
| 463 Bochum | Mühlenstraße 25 | 6 50 15 | IMHW | Donnerstag 8.30 — 16.30 Uhr |
| 46 Dortmund | Kampstraße 49 | 3 40 55 | IMHW | Montag — Freitag 14.00 — 17.30 Uhr Samstag 8.00 — 12 Uhr |
| 4 Düsseldorf | Hubertusstraße 5 | 2 67 51 52 | StRV ²⁾ | Montag — Freitag 9.00 — 13.00 Uhr |
| 4 Düsseldorf 1 | Graf-Recke-Str. 213 | 68 11 16 17 | IMHW | Montag — Freitag 9.00 — 13.00 Uhr 14.00 — 16.00 Uhr |
| 43 Essen | Peterstraße 2 | 2 05 31 | StRV ²⁾ | Montag — Freitag 9.00 — 13.00 Uhr 14.00 — 16.00 Uhr |
| 43 Essen | Hachestraße 32 (Nähe Hauptpostamt) | 3 96 58 59 | DRK | Montag u. Freitag 9.00 — 12.00 Uhr |
| 5 Köln | Georgstraße 5 b | 23 41 14 | StRV ²⁾ | Montag, Mittwoch, Freitag 9.00 — 13.00 Uhr Dienstag u. Donnerstag 14.00 — 18.00 Uhr |
| 44 Münster | Breul 23 | 4 36 46 | StRV ²⁾ | Montag — Freitag 8.00 — 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung |
| 44 Münster | Friesenring 34 | 2 28 51 53 | IMHW | Mittwoch, Donnerstag u. Freitag 9.00 — 12.00 Uhr |
| 44 Münster | Zumsandstraße 25—27 (DRK-Baracke „Ungarn“ Postfach 314) | 3 00 75 | DRK | Montag — Freitag 8.00 — 12.00 Uhr 14.00 — 16.00 Uhr |
| 479 Paderborn | Domplatz 26 | 39 38 / 24 48 | StRV ²⁾ | Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 7.30 — 13.00 Uhr 14.30 — 18.00 Uhr Mittwoch u. Samstag nur 7.30 — 13.00 Uhr |

¹⁾ Der Deutsche Verein der Freindinnen junger Mädchen unterhält eine größere Anzahl Landesstellen, die Rat und Auskunft in Fragen des Auslandsaufenthalts und der Auswanderung erteilen. Die Anschriften und Sprechzeiten dieser Stellen können beim Vorstand in München 13, Friedrich-Loy-Straße 16, erfragt werden.

²⁾ Der Deutsche Nationalverband der Katholischen Mädchen- und Frauen-Rat und Auskunft in Fragen des Auslandsaufenthalts und der Auswanderung. Die Anschriften sind bei dem zuständigen katholischen Pfarramt zu erfahren. Sofern die Anschriften mit denen der Auswanderer-Beratungsstellen des St.-Raphaels-Vereins (= StRV) übereinstimmen, sind diese in vorliegendem Verzeichnis mit einer ²⁾ versehen. Im übrigen ist es zweckmäßig, sich an die Zentralstelle des KMSchV zu wenden.

³⁾ Verwendete Abkürzungen:

IMHW = Auswanderer-Beratungsstelle der Inneren Mission und des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland,
StRV = Auswanderer-Beratungsstelle des St.-Raphaels-Vereins zum Schutz katholischer deutscher Auswanderer e.V.,
DRK = Auswanderer-Beratungsstelle des Deutschen Roten Kreuzes,
AW = Auswanderer-Beratungsstelle der Arbeiter-Wohlfahrt e.V.

673

Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften; hier: Vertretung der Bundesrepublik in Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die von Arbeitnehmern wegen unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit abgetreten werden

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 4. 1965 —
VL 4500—794/65 III C 2

Unter Bezug auf das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen v. 22. 3. 1965 — VLB 1—BL 1018—39/65 (MinBl. Fin 1965 S. 165) ermächtige ich hiermit die Regierungspräsidenten, mich in Rechtsstreitigkeiten der oben genannten Art zu vertreten mit der Befugnis, die Vertretung in der 1. Instanz allgemein oder im Einzelfall auf die nachgeordneten Behörden (kreisfreien Städte und Landkreise mit Lohnstellen für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften) weiter zu übertragen.

Die Weiterübertragung der Vertretungsbefugnis ist auch für die 1. Instanz nicht zulässig für Fälle, in denen die betreffende Stadt- oder Landkreisverwaltung an dem Rechtsstreit als Partei beteiligt ist oder anderweitig von dem Ausgang des Verfahrens betroffen wird.

Bei Rechtsstreitigkeiten, in denen das Land beteiligt oder von dem Ausgang des Verfahrens betroffen wird, ist nach dem oben zitierten Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen zu verfahren.

— MBl. NW. 1965 S. 566.

II.

Landesrechnungshof

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Regierungsrat Posthaus zum Oberregierungsrat,
Amtsrat Beule zum Regierungsrat.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungsrat Mende.

— MBl. NW. 1965 S. 566.

Notiz

Aenderung der Sprechzeit im Konsulat der Republik Guatemala in Köln

Düsseldorf, den 20. April 1965
— M 2 — 417b—2 63 —

Die Sprechzeit im Konsulat der Republik Guatemala in Köln ist auf montags bis freitags 16.00—18.00 Uhr verlegt worden.

— MBl. NW. 1965 S. 566.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 20 v. 22. 4. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

| Glied.-Nr. | Datum | Seite |
|--------------|---|-------|
| 20302 205 | 8. 4. 1965 Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol.) | 93 |

— MBl. NW. 1965 S. 566.

Nr. 21 v. 27. 4. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

| Glied.-Nr. | Datum | Seite |
|------------|---|-------|
| 2004 | 6. 4. 1965 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes | 96 |
| 20320 | 8. 4. 1965 Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen | 96 |
| | 9. 4. 1965 Nachtrag zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 21. Juli 1908 — I. K. 2978 — und den dazu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Langenfeld über Monheim nach Hitdorf | 102 |

— MBl. NW. 1965 S. 566.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.